



18.06.2024

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Rücksendung bis spätestens am 1.07.2024 an philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den erläuternden Bericht und den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON:

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Basel-Stadt

Kontaktperson : Anja Grönvold, Leimenstrasse 1, 4001 Basel, anja.groenvold@bs.ch

Datum : 18. Juni 2024



1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung:

Kommentare / Bemerkungen

Vielen Dank für die Möglichkeit, dass der Kanton Basel-Stadt sich im Vernehmlassungsverfahren einbringen kann.

Allgemein positiv wird durch den Kanton Basel-Stadt bewertet...

- dass der ABU als eigenständiges Fach bestehen bleiben soll;
- dass der ganzheitliche Prozess des Kompetenzerwerbs durch den curricularen Aufbau des Rahmenlehrplans erhalten geblieben ist;
- dass der Lernbereich «Sprache und Kommunikation» gestärkt werden soll;
- dass der Rahmenlehrplan zukünftig in kurzen und regelmässigen Zyklen überarbeitet werden soll, um auf Megatrends eingehen zu können.

Allgemein negativ wird durch den Kanton Basel-Stadt bewertet...

- dass die Schlussprüfung (als drittes Referenzmittel nebst der bisherigen Note Vertiefungsarbeit und der Erfahrungsnote) ersatzlos abgeschafft werden soll und eine Begründung zur Abschaffung der Schlussprüfung im «Erläuternden Bericht» gänzlich fehlt;
- dass die KI-Problematik in der stärker gewichteten Schlussarbeit zu einer gesellschaftsrelevanten Fragestellung mit Einbezug von drei Aspekten wenig Beachtung findet;
- dass die Bewertung des vertiefenden Schlussgesprächs, das für die QV-Endnote sehr viel zählt, sehr stark von den Fragestellungen und Relevanzsetzungen der beteiligten ABU-Lehrpersonen abhängt. Dabei entsteht neu eine erhöhte persönliche Abhängigkeit in der Beurteilung von ausschliesslich zwei Lehrpersonen
- dass gemäss Vernehmlassungsentwurf die Möglichkeit, von den Verordnungsbestimmungen abzuweichen, was die Ausbildungen mit integrierter Allgemeinbildung (AB) betrifft, nicht mehr vorgesehen ist.

Weitere Begründungen zum Wegfall der Schlussprüfung

Für den Erhalt einer Ausbildung mit eidgenössischem Abschluss, sowie auch der Möglichkeit des prüfungsfreien Zutritts an die BM2, soll eine kantonale/regionale Instanz die Ausbildungsqualität messen und überprüfen können. Aus Sicht der Lernenden birgt die Abschaffung einer abschliessenden Ausbildungsprüfung eine gewisse Gefahr von zu grosser Freiheit (Disziplin, Absenzen). Die Diskrepanz zwischen berufskundlichen Fächern mit Fallnoten und ABU dürfte mit dem Wegfall einer abschliessenden Prüfung weiter zunehmen.

Die Auflösung der Triage aus Erfahrungsnote, Vertiefungsarbeit und Schlussprüfung bewirkt eine grosse Veränderung im Bildungswesen der Allgemeinbildung in der Schweiz. Obwohl gemäss "Review «Allgemeinbildung 2030»" keine gegenteiligen Forschungsergebnisse vorliegen, wird die bewährte Triage aufgelöst und die Beurteilung dieses Fachs auf zwei Lehrpersonen reduziert. Die Gewichtung von 50% : 50% der Schlussarbeit und der Erfahrungsnote finden wir ungünstig. Eine stark ungenügende Schlussarbeit kann Lernenden zum Verhängnis werden. Die Korrekturen von persönlichen schriftlichen Arbeiten fallen zudem erfahrungsgemäss unterschiedlich aus.

**Weiteres**

Die Kantone wünschen in Zusammenhang mit Art. 30 Abs. 1 Buchst. c BBV für besondere Zielgruppen zielgruppengerechte Verfahren zur Feststellung der zu beurteilenden Qualifikationen: zum Beispiel für Lernende, die zeitgleich mit einer beruflichen Grundbildung eine Sportkarriere oder eine Karriere in den Bereichen Musik, Tanz oder Gestaltung (Artistik, Musical, Theater) anstreben, Personen mit familiären Betreuungspflichten, Erwachsene über 25 Jahren sowie Lernende mit physischen und psychischen Beeinträchtigungen. Aus Sicht der Kantone ist es zwingend, dass diese besonderen Zielgruppen berücksichtigt werden. Wir fordern daher das SBFI auf, für diese besonderen Zielgruppen in Zusammenarbeit mit der SBBK Lösungen, insbesondere im Hinblick auf die Verteilung der Allgemeinbildung während der Ausbildung und auf die Qualifizierungsverfahren, zu erarbeiten.



2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1	2	<p>Der Kanton Basel-Stadtsetzt sich für die Beibehaltung von Abweichungen in der beruflichen Grundbildung ein, welche eine integrierte Allgemeinbildung im Detailhandel und im KV weiterhin ermöglichen. Es wird eine Änderung für die Beibehaltung von Absatz 2 in Artikel 1 beantragt.</p> <p>Gründe für die Beibehaltung der integrierten ABU im KV:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die ABU-Inhalte (Kommunikation, Wirtschaft und Gesellschaft) sind gleichzeitig die berufskundlichen Inhalte des kaufmännischen Berufs. In der kaufmännischen Ausbildung werden diese Inhalte deshalb auf einem höheren Niveau, umfassender und vertiefter behandelt.• Handlungskompetenzorientiertes Unterrichten erfordert im kaufmännischen Bereich das Verschmelzen der ABU-Inhalte mit den vertieften Lerninhalten des kaufmännischen Berufs. <p>Konsequenzen der Abschaffung des integrierten ABU-Unterrichts:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Separation von ABU-Inhalten erfordert erneut eine grosse Reform im kaufmännischen Bereich. Alle Lerninhalte (d.h. die soeben eingeführten fünf Handlungskompetenzbereiche statt Fächer) müssten neu definiert werden.• Die Arbeiten für diese erneute grosse Reform müsste im 2027 starten (Ein fünf jähriger Vorlauf entspricht dem Zeitbedarf der vergangenen Reform.).• Es werden erneut Reformkosten verursacht.• So kurz hintereinander eine grosse Reform durchzuführen wird weder von den Lehrbetrieben noch von den Branchen, noch von den Lehrpersonen akzeptiert werden.	<p><i>Beibehaltung von Absatz 2</i></p> <p>² <i>Bei besonderen Bedürfnissen gemäss Artikel 19 Absatz 2 BBV kann in begründeten Fällen von dieser Verordnung abgewichen werden.</i></p>



		<ul style="list-style-type: none">• Der kaufmännische Beruf, welcher sich aktuell in einem umfassenden Veränderungsprozess befindet, wird weiter destabilisiert und das Lehrstellenangebot gefährdet.	
2	2	Neuer Absatz 2: «Der Rahmenlehrplan wird durch die Schullehrpläne der Kantone umgesetzt». Es wird begrüsst, dass neu ein Verweis auf die Erstellung der Schullehrpläne erfolgt und die Verbindlichkeit in der Umsetzung des ABU damit erhöht wird.	
4	1	Neuer Absatz 1: «Unterrichtssprache ist die Landessprache des Schulorts in ihrer Standardform». Es wird begrüsst, dass die Standardsprache des Schulkantons gestärkt wird. Die SBBK schlägt vor, dass mit Rücksicht auf bilinguale Kantone eine offenerere Formulierung gewählt wird: «eine Landessprache» anstelle von «die Landessprache».	Anpassungsvorschlag: «Unterrichtssprache ist eine Landessprache des Schulorts in ihrer Standardform».
5	1-3		Das nVMAB soll um den Passus aus dem alten VMAB ergänzt werden: Im Qualifikationsverfahren weisen die Lernenden nach, dass sie die im Schullehrplan konkretisierten Bildungsziele des Rahmenlehrplans erreicht haben.
6	b	Als die Reform begonnen hat und man davon gesprochen hat die Abschlussprüfung abzuschaffen, galten noch ganz andere Rahmenbedingungen. KI war kein Thema. Nun im 2024 wird die Abschlussprüfung abgeschafft und die Lernenden können 50% ihrer Note mit KI generieren lassen. KI ist unkontrollierbar und daher haben sich die Grundvoraussetzungen geändert, so dass es keinen Sinn macht die Abschlussprüfung abzuschaffen. ABU soll als Fach gestärkt werden, doch mit der Abschaffung der Schlussprüfung wird das Gegenteil bewirkt. Die ABU-Note wird einem praktisch geschenkt.	Die Note im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung ergibt sich: b. bei der drei- und vierjährigen beruflichen Grundbildung aus dem Mittel der Summe der Erfahrungsnote Allgemeinbildung, der Schlussprüfung und der Note für die Schlussarbeit, je zu gleichen Teilen.



8		Verzicht auf zwei gesonderte Noten für beide Lernbereiche. Ein Fach mit drei Wochenlektionen kann nur mit einem grossen Testvolumen und entsprechend grossem Korrekturaufwand belegbar mit zwei Zeugnisnoten bewertet werden.	Es werden pro Semester mindestens drei kompetenzorientierte, lernbereichsübergreifende Prüfungen generiert. Die Lernbereiche werden aber nicht separat benotet, sondern dienen zur Generierung einer Zeugnisnote «Allgemeinbildung».
9	2	Für die Planung des Schullehrplans ist eine Lektionenanzahl geeigneter.	Sie besteht aus der Erarbeitung eines Produkts während... «bitte fixe Lektionenanzahl angeben».... nicht Arbeitsstunden mit einer «von bis» Formulierung.
10	3	Neuer Absatz 3: «Das Produkt, die Präsentation und das Gespräch zur Schlussarbeit werden von mindestens zwei Prüfungsexpertinnen oder -experten beurteilt». Der Beizug von zwei Personen zur Beurteilung der Schlussarbeit wird begrüsst. Damit gelten für das Prüfverfahren im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung dieselben Anforderungen wie in den Berufskennnissen, in welcher die Anwesenheit von zwei Prüfungsexpertinnen bzw. Prüfungsexperten verlangt wird. Im Schulkontext ist es zielführend, dass Lehrpersonen des allgemeinbildenden Unterrichts die Prüfungen abnehmen. Im Unterschied zu Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten müssen sie nicht kantonal gewählt werden. Der Aufwand für die Schulen ist damit erheblich geringer. Die Details werden im erläuternden Bericht geregelt (vgl. Bemerkungen zum erläuternden Bericht).	Neuer Absatz 3: «Das Produkt, die Präsentation und das Gespräch zur Schlussarbeit werden von mindestens zwei Lehrpersonen des allgemeinbildenden Unterrichts beurteilt».
11		Notenberechnung bei Wiederholung Dieser Punkt müsste klarer ausgeführt werden. Entweder wird für Repetenten zwingend der Schulbesuch vorgeschrieben, was die Neugenerierung einer Erfahrungsnote möglich macht. Oder sie müssen eine Schlussarbeit schreiben.	
11		Es findet keine Begründung statt, weshalb die Abschlussprüfung abgeschafft wird. Das Feld wird einfach frei gelassen.	
13	1	Neuer Absatz 1: «Das SBFI prüft die Verordnung und den Rahmenlehrplan periodisch, mindestens aber alle 7 Jahre im Hinblick auf aktuelle Entwicklungen im Zusammenhang mit den in der Allgemeinbildung zu erwerbenden Kompetenzen». Es wird begrüsst, dass die Überprüfung neu mindestens im 7-Jahresrhythmus erfolgt. Damit werden die Auswirkungen grosser	



		gesellschaftlicher, sozialer und politischer Umwälzungen auf die Allgemeinbildung (Megatrends) regelmässig geprüft.	
13	2		Wir begrüssen eine regelmässige Überprüfung seitens des SBFI. Die Zusammensetzung der Kommissionen soll transparent erfolgen. Die Kommissionsmitglieder müssen definiert sein (siehe alte VMAB).
15	5	Die Regelung der Übergangsbestimmung, welche gemäss Vernehmlassungsentwurf die Aufhebung der Möglichkeit vorsieht, von den Verordnungsbestimmungen abzuweichen, gefährdet die Berufe von Kaufleuten und Detailhandel und wird nicht begrüsst. Der kantonale Vernehmlassungsprozess unterstützt diesbezüglich die Haltung der Schweizerischen Konferenz Kaufmännischer Berufsfachschulen und stellt einen Antrag auf Änderung im Vernehmlassungsentwurf.	Aufhebung von Absatz 5 in Artikel 15 «Abweichungen gestützt auf Artikel 1 Absatz 2 des bisherigen Rechts in Verordnungen über die berufliche Grundbildung finden letztmals 2037 Anwendung. »

3) Bemerkungen zum erläuternden Bericht:

Seite	Kap./ Art.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
4	1	Im Lernbereich "Sprache und Kommunikation" soll der Fokus auf die Stärkung der kommunikativen Fähigkeiten in der jeweiligen Landessprache gerichtet werden. Die Fremdsprachen sind wichtig, sollen aber nicht zulasten der Lektionen in der Landessprache geschaffen werden dürfen. Wie soll das bei Bili-Unterricht (50% Englisch) in Zukunft umgesetzt werden können? Diese Frage ist auch für das QV relevant (Stichwort Präsentation).	Warum wird die Fremdsprache Englisch nicht in den ABU integriert?
4 6	2.3 3.3 Art. 4	Schlussarbeit bekommt sehr viel Gewicht. (Stichwort KI) Die Schlussarbeit wird laut der neuen Verordnung aufgewertet, das Fach an sich jedoch wird so abgewertet. Es kann nicht sein, dass ABU einem praktisch geschenkt wird, denn wenn die Schlussarbeit nun 50% zählt, kann sich jemand knapp 3 Jahre	



		zurücklehnen und am Schluss von KI eine super Arbeit schreiben lassen oder sogar ein Produkt erstellen lassen und wird dafür belohnt.	
6	3.2 Art. 3	Abs. 4 ermöglicht, dass den Lernenden, die eine berufliche Grundbildung mit dem eidgenössischen Berufsattest abgeschlossen haben und damit bereits über Kompetenzen in der Allgemeinbildung verfügen, beim Übertritt in eine drei- oder vierjährige Grundbildung 120 Lektionen Allgemeinbildung angerechnet werden können. Dies gilt unabhängig davon, ob die zweite berufliche Grundbildung in der gleichen oder in einer anderen Branche stattfindet. Dies ist nicht sinnvoll, da dann auch Erfahrungsnoten für das EFZ fehlen.	
6	3.2. Art. 4	Werden bilinguale Unterrichtsformen angeboten, ist darauf zu achten, dass die Förderung der Landessprache des Schulorts der jeweiligen Lernenden nicht geschwächt wird, dies auch im Hinblick auf die zu absolvierende Schlussarbeit.	«Im bilingualen Unterricht führt das intensive Auseinandersetzen der Fachinhalte in der Erst- und der Zweitsprache zu einem grundsätzlich verbesserten Sprach- und Sachverständnis in beiden Sprachen. Dies ist auch ein wichtiger Aspekt im Hinblick auf die zu absolvierende Schlussarbeit und darüber hinaus für das künftige Arbeitsleben. Bei zweisprachigen Unterrichtsformen sind zusätzlich zur Landessprache des Schulorts, Englisch oder eine weitere Landessprache Unterrichtssprachen.»
7	3.3 Art. 6	Kandidaten, die ausserhalb eines geregelten Bildungsgangs zur Abschlussprüfung einer zweijährigen beruflichen Grundbildung zugelassen werden, müssen eine Schlussarbeit schreiben. Sie wird für die zweijährigen Lehren abgeschafft, aber in Sonderfällen müssen dann gewisse doch eine Schlussarbeit schreiben. Das wird in der Umsetzung während des Unterrichts schwierig für die LP.	
7/8	3.3 Art. 6 Art. 12	Übertritt BMS zum ABU ist somit nur noch im vorletzten Semester möglich. Im letzten Semester kann nicht mehr gewechselt werden. Die Lernenden werden dann von ABU dispensiert. Somit bekommen Sie ABU geschenkt.	
7	3.3 Art. 8	<i>Für jeden der beiden Lernbereiche wird aus den während eines Semesters erzielten Noten eine Semesterzeugnisnote generiert. Für beide Lernbereiche wird somit je eine Semesterzeugnisnote</i>	



		<p><i>ermittelt. Die Semesterzeugnisnote für den allgemeinbildenden Unterricht ergibt sich aus dem Mittel dieser beiden Noten.</i></p> <p>Diese Artikel lassen offen, aus wie vielen Einzelnoten die jeweiligen Semesternoten erstellt werden müssen.</p>	
7	3.3 Art. 9	<p><i>Im Sinne einer einheitlichen Umsetzung wird neu der Umfang von 25 bis 35 Arbeitsstunden für die neu als Schlussarbeit bezeichnete Arbeit vorgegeben.</i></p> <p>Falls dies 8-12 Wochen entsprechen würde, wäre dies ein zu grosse Spannbreite.</p>	25 bis 35 Arbeitsstunden in Anzahl Lektionen statt Stunden angeben.
7	3.3 Art. 9	<p>Wenn die Schlussarbeit von einer Gruppe bestritten wird, soll die Zeit für die Präsentation und das Gespräch angepasst werden.</p>	Es ist unklar, wie lange die Präsentation und das Gespräch in Zweier- oder Dreiergruppen dauert. Hier ist eine Präzisierung notwendig.
--	Art. 10 Abs. 3		Lehrpersonen des allgemeinbildenden Unterrichts nach Art. 10 Abs. 3 sind grundsätzlich Personen mit einer Ausbildung nach Art. 46 Abs. 3 BBV. In begründeten Fällen – beispielsweise für eine Lehrperson des berufskundlichen Unterrichts oder eine Lehrperson in Ausbildung mit den entsprechenden Kompetenzen – sind Ausnahmen zulässig. Über solche entscheidet die Berufsfachschule, die für die Organisation der Schlussarbeit verantwortlich ist.
8	3.3 Art. 11	<p>Notenberechnung bei Wiederholung: Warum sollte der Unterricht im 1. Semester besucht werden, wenn keine neue Erfahrungsnoten generiert werden können? Wenn keine Schlussprüfung mehr stattfindet, dann sollten alle Repetenten den Schulbesuch mit Erfahrungsnote durchlaufen. Nur mit der Schlussarbeit wird ABU abgewertet. Was machen diese Lernenden, wenn sie zur Schule kommen, aber keine Erfahrungsnote erhalten. weshalb sollten sie überhaupt noch zur Schule kommen. Es reicht ja, wenn jemand für sie eine gute Schlussarbeit schreibt, und sie haben ABU bestanden.</p>	



4) Bemerkungen zum Rahmenlehrplan:

Seite	Kapitel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
11	4	«Der Lernbereich Sprache und Kommunikation berücksichtigt den «Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen» (GER) als Grundlage.» ist zu kurz gegriffen.	Ergänzende Angaben zu angestrebten Zielen des Sprachniveaus
21	6.2	Die Schlussarbeit.... Sowie einzeln oder im Team... Bei den Klassengrößen die wir haben, ist es «unmöglich» Einzelarbeiten zuzulassen. Daher nur in Sonderfällen und die Schulleitung bewilligt es.	Die Schlussarbeit ist im Team zu schreiben. Einzelarbeiten werden nur in Sonderfällen zugelassen.